**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Civilgesetzgebungs. Commision rath zu folgender | Botschaft an den Bollz. Rath, welche angenommen wird:

Mitkommend erhalten Sie B. Vollz. Rathe eine Bittschrift des B. Willi, Schreibers am Bezirksgezicht von Oberhasti. Er beschwert sich darin über ein Schreiben Ihres Jukizministers, das ihm, zuwider den §. 2 und 4 Ihres Beschlusses vom 6 Brachmonat lethin, allen Antheil an den Gerichtsgebühren abspricht. Wir zweiseln keineswegs daran, daß Sie gedachten auf Uebung und Billigkeit sich gründenden Beschlus, nicht werden zu handhaben wissen. Indessen da die Sache uns doch hat anhängig gemacht westen wollen, so laden wir Sie ein, uns Ihre diesortige Maßnahme mituntbeilen.

Die Eriminalgesetzebungs. Commision erstattet einen Bericht über die Bestraffung solcher Berbrecher, Die aus ihrem Berhafte entweichen und neue Berbrechen begehen, der fur 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

# Gefetgebender Rath, 11. Dec.

Prafident : Roch.

Das Gutachten der Finanzcommisson über die Rech.
nung der Saatinspektoren für die Monate August,
Sept. und Oktober des laufenden Jahrs, wird in Betathung genommen und in Folge desselben, diese Rechnung genehmist, und zugleich verordnet, daß in einsweiliger Abweichung von dem Reglement, für die 2
noch übrigen Monate dieses Jahrs eine besondere Rechnung soll vorgelegt werden, um sodann mit Ansang des
künstigen, eine mit dem Jahr fortlausende Comptabilität, gleich allen übrigen Staatsrechnungsbehörden,
beginnen zu können.

Das Gutachten der gleichen Commission über die Rechnung der Commissarien der Bibliothet der Geschgebung wird in Berathung und folgender Antrag angenommen: "Die von den Bürgern Huber und Lüthn,
Mitgl. des gesehg. Raths, als verordneten Commissarien über die Gesehgebungsbibliothet, abgelegte erste
Rechnung, sich erstreckend vom 8. Dec. 1798, als
dem Ansang dieser Anstalt, dis den 20. Sept. 1800,
nach welcher die Rechnungsgeber einen Saldo von
448 Fr. 5 Bh. 2 R heraus schuldig verbleiben, wird
auf darüber erstatteten Rapport der staatswirthschaftl.
Commission, als eine getreue Berhandlung genehmiget,
und es werden die Rechnungsgeber angewiesen, den

Saldo dieser Rechnung in das Einnehmen ihrer neuen Rechnung zu bringen. " (Die Forts. folgt.)

## Kleine Schriften.

Bas foll in den Landschulen der Schweizigelehrt und nicht gelehrt werden? Eine Abhandlung von Johann Buel, Inspettor der Schulen des Districts Stein, Cantons Schaffhausen. — Est modus in rebus. 8. Winterthur ben Steiner. 1801. S. 55.

Wenn von Berbefferung der Landschulen bie Rede ift, jo ist vor allem nothwendig, daß man sich darüber einverstehe: was dann eigentlich in den gandschulen gelebet werden follte ; Diejenigen , welche Erziehunge . und Schulplane machen wollen , follen genau das Bedurfnig der Schulen, welchen fie neue Ginrichtungen geben mollen , bebergigen , und ftete im Auge behalten. Die Bilbung bes Gelehrten, bes Burgers, bes Landmanns, tann und foll nicht die gleiche fenn. Ich fete Grengen amifchen Stadt und Land; aber feine unuberfteigliche Mguren. 3ch will verschiedene Stande haben; aber fie nicht mit eifernen Feffeln binden. 3ch will Regeln festfegen; aber die Ausnahmen erlauben, mo Matur und Bluck fie verlangen. Ich ichreibe fur ben Schulunterricht des Landmanns, und bestimme feine Grenzen. Wenn't dann unter gehntausenden einer fich findet, bem biefe Grengen ju enge find, mas ichadet bas ibm, mas dem! Staate? Er gebe aus ber einfachen Landschule binuber jum boberen Unterrichte bes Burgere. Um eines einzelnen! willen, darf man nicht zehntaufende auf fremden Boden veepflangen. - Der Landmann gehort gu ber brobers werbenden Claffe der Menschen , und er braucht gu feinem! Beruffe Unterricht, Zeit und Rrafte. Schon von fruber Jugend auf, giebt ber Bater bem Cobne, Die Mitter Der Tochter den nothigen Unterricht, und die Kinder! merden ben gunehmenden Jahren und Rraften mit nuglis cher Arbeit beschaftigt, und ju ihrem Beruffe gebildet. Damit aber ift's noch nicht gethan. Unfere Republikaner follen nicht nur Brod ju gewinnen miffen , fondern fie' follen als vernünftige, helldenkende und gefchifte Manner ihren Saushaltungen vorfteben , und branchbare Staates burger fenn, die mit ben Befeten fich befannt machen, und in hauslichen oder öffentlichen Ungelegenheiten, ibren! Bemeinden und der Republit nugen tonnen. 3hr Berftand muß alfo aufgetlart , ihre Dentfraft geubt; fie muß fen burch Unterricht im Lefen , Schreiben , Rechnen , gui

ben öffentlichen Schulen, Religion, Religion ber Bater, ! driftliche Religion gelehrt und gelernt werden, Darum, weil Religion eine Angelegenheit Des Menfchen , folglich auch des Staates ift, und auf des erfteren ganges Bejen, und feine Sandlungen, ben wichtigften Ginfluß bat ; weil ber Mensch mit Religion ebel, mabrhaft, treu, thatig, tapfer , und eine Bierde und Stuge des Baterlands , ber Mensch ohne fie niederträchtig , falsch , nachläßig , feige, teiner groffen Aufopferung fabig, eine Schande und ein Berderben des Baterlandes ift. Die Landschulen maren por unferer Staateveranderung vernachläfigt, und fie leifteten burchaus nicht , was fie leiften fonten : Der Unterricht, ben ber Schuler in benfeiben empfing, hatte mit bem , mas ber legtere mar und fenn follte , nichts zu thun, und er mußte fich felbft in fpateren Jahren noch, den Beg bahnen; - und der aus einem folch vertehrten Schulun. terricht entspringende Schaden , ift gewiß weit groffer, als man bem auffern Unschein nach, glauben mochte: ohne ibn murben wir nicht fo viele Ausbruche der milde. ften Robbeit , nicht fo viel Unbelehrbarteit und Starrfinn unter unfern Landleuten antreffen. Unfer Bolt mare leichter ju belehren ; es murde ichneller von feinem Revo. lutionstaumel gurudfommen, wenn es auch burch glan: gende Borfbieglungen batte auf einige Beit verblendet merben tonnen. Das untluge und beweinenswerthe Betragen bes Bolfes, tam gutentheils baber, bag ber gandmann nie geubt murde, ju benten , Schein und Beien ju unterfcheiden, bag bas, mas er in ber Schule lernte, gar teine Beziehung auf feinen Geschaftstreis hatte. Dag er viel von Jerufalem, Jericho, u. Bethfaid , von Simfon, Solofernes und Berodes, aber nichts von feinem Bater. lande und ben unfterblichen Stiftern unferer ehemaligen Republit und ihren Thaten borte. Dag Die Religion in ber Schule nicht gelehrt, fondern eingezwängt, eingefchlagen wurde, und der Schulmeifter es gang auffer feinem Beschäftefreise bielt, und es auch wirtlich über feine Rrafte war, ben Rindern etwas von dem, was fie lernten, Deutlich zu machen. Beil es an guten Schullehrern über, haupt mangelte, und der Unterricht gar nicht anwendbar mar.

Wir find weit hinter dem Ziele zurückgeblieben; follten wir nun ben den neuen Einrichtungen der Schulen, auf die entgegengesete Weise fehlen, und über das Ziel hinausspringen? — Der Landmann soll aufgeklart werden, er soll denken lernen, das ist man ihm als Mensch schuldig, und derjenige, der die wahre Aufklarung hindert, begeht einen hochverrath an der Menschheit, und an seinem Baterlande; aber es braucht wahrlich Vorsicht

und reifes Nachbenten, wie viel ober wie wenig dieffalls gethan werden foll, und man fann durch bas gu vief und zu schnell eben fo febr schaden als nuten. - Der 3mect, welchen der offentliche Unterricht in ben Land. schulen haben foll ift , Die Rinder ju ihrem gutunftigen Beruffe vorzubereiten , fie anzuleiten , murdig bas ju werten, was fie einft fenn follen, für fich jeloft, für ihre Familien, für Gott und Bateriand. - Das erfte alfo, was in diefen Schulen foll gelernt werden, ift Religion, und gwar die eigentliche, achte, chriftliche Religion, in Dem Beifte, in welchem ber Stifter Derfelben fie lehrte, bie Religion Jefu , die eine bochft vernünftige und bochft philosophische Religion ift. - Gie werde gelehrt und frube gelehrt, aber auf eine zweckmäßige, der Faffungs, fraft ber Kinder angemeffene Beife. - Dan fchabet Der Religion und Dadurch dem Staate unerfestich, wenn man nicht mit Muth und Rlugheit bem Bolle fagt, mas es wiffen muß, um nicht verleitet ju merden, mit finen Ratechismus die Religion felbft weggumerffen. - Gine wefentliche Berbefferung und Umfchaffung unferer chrifts lichen Lehrbücher ift zwar ein schweres, aber ein brin. gend nothwendiges Unternehmen. - In Die engfte Berbindung mit dem eigentlichen Religionsunterrichte, gehort der moralifche Unterricht durch Benfpiele, Ergaf. lungen , Fabeln , Spruchworter tc. - Es joll ferner ber Schuler mit dem Bau feines Rorpers und den allgemeis nen Regeln ibn gefund ju erhalten , zweckmäßig b.fannt werden; auch eine einfache Unweifung befommen, wie mit verunglückten Perfonen umzugeben fen. Ein zwed. maßiger Musjug aus Faufts Befundheits atechismus, verglichen mit feiner Roth , und Sulfetafel, und dem, was in Rochous Rinderfreunde und andern Schriften I finden ift, murde fur diefen Zweig Des Unterrichts febr brauchbar fenn. — Eben jo nuglich, ja nothwendig w einer zwedmäßigen Aufflarung ift für ben ganbman ein zwedmäßiger Unterricht von dem Beltbau überhaupt, und in der Raturgeschichte. Ferner ift fur Comeiger sche Landschulen eine turge aber fruchtbare lebrreiche Go fchichte, verbunden mit der Erdbeschreibung unseret Edweit, und ein bundiger Abrif unferer Berfaffung, wenn wir einft fo gludlich fenn werden, eine gu haben, die mehr als Ephemere ift, ju munichen. Bon felbit versteht es fich, daß Lefen, Schreiben, Rechnen und Gins gen unentbehrliche Lehrgegenstande in allen Landschulen find.

Dief ift in gedrängtem Auszuge , in welchem des Bf. eigene Worte benbehalten find , der Inhalt der sehr schalb baren , lehrreichen und wohl durchdachten Schrift.